

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 6 (1950)
Heft: 11-12

Artikel: Sprache und Recht im Kanton Wallis
Autor: R.W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-420190>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir hoffen trotz einem gewissen, nicht von uns verschuldeten Mißerfolg des letzten Jahres Ihnen auf Ihre Herbstkonferenz 1951 bestimmte Vorschläge machen zu können. Zu diesem Zwecke ersuchen wir Sie,

1. an der diesjährigen Konferenz den letzten Jahr einstimmig ausgesprochenen Wunsch jenen Erziehungsdirektionen gegenüber zu wiederholen, die ihm noch nicht nachgekommen sind, und zwar in der Meinung, daß jene erste Frage bis Ende April 1951 abgeklärt werden könnte;
2. uns zu erlauben, mit einer Urabstimmung über weitere Vereinfachungsvorschläge an die Lehrerschaft zu gelangen und zu diesem Zwecke unsere Unterlagen über die Erziehungsdirektionen an sie zu befördern*.

Sprache und Recht im Kanton Wallis

In Nummer 9 des „Sprachspiegels“ hat A. G. eine kurze geschichtliche Übersicht über die räumliche Entwicklung der beiden Walliser Landessprachen Deutsch und Französisch gegeben, P. E. B. in Nummer 10 die heutigen sprachlichen Verhältnisse im Deutschwallis aufgezeigt. Mir verbleibt die Aufgabe, etwas näher auf das Verhältnis zwischen Sprache und Recht im Kanton Wallis einzugehen, soweit das in dem begrenzten Rahmen dieses kurzen Artikels überhaupt möglich ist. Wenn ich von Recht spreche, so verstehe ich darunter das gesetzliche Recht.

Von den vier mehrsprachigen Kantonen Bern, Graubünden, Freiburg und Wallis haben alle außer Freiburg den Grundsatz ihres Sprachenrechtes in den Kantonsverfassungen selbst aufgestellt. Maßgebend für den Kanton Wallis ist der Artikel 12 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907, der lautet: „Die französische und die deutsche Sprache sind als Landessprachen erklärt.“ Während sich die Kantone Bern und Graubünden mit einer solchen inhaltlich gleichbedeutenden Erklärung begnügen, war der Walliser Verfassungsgesetzgeber einen Schritt weiter gegangen. Er fügte dem Artikel 12 der Kantonsverfassung folgenden zweiten Absatz bei: „Der Grundsatz der Gleichberechtigung beider Sprachen soll in der Gesetzgebung und in der Verwaltung durchgeführt werden.“ Damit erhalten alle Bürger das verfassungsmäßige Recht, sich

* Nachtrag. Ergebnis bei den Buchdruckern: Von 1000 Befragten sind 91 für Vereinfachung, 87 dagegen, „eventuell“ 67 für klein, 80 für groß.

im Verkehr mit den kantonalen Behörden ihrer Muttersprache zu bedienen, und den Behörden erwächst daraus die Pflicht, sowohl des Französischen wie auch des Deutschen kundig zu sein. Ob sich alle Behörden immer dieser Pflicht bewußt waren und ob sie darnach strebten, diese ihnen von der Verfassung auferlegte Pflicht zu erfüllen, ist eine Frage, die die Praxis beantworten kann. Leider gab und gibt sie vereinzelt noch keine sehr befriedigende Antwort darauf, denn oft flogen und fliegen noch, besonders aus den höheren Verwaltungskreisen, dem Deutschwalliser Bürger amtliche Schreiben in französischer Sprache auf den Tisch. Meistens läßt sich der Deutschwalliser dies gefallen; ja es fällt ihm nach jahrelanger Angewöhnung kaum mehr auf. Er hat sich angepaßt. Erst wenn er, durch Zugewanderte oder auch durch sprachbewußte Eingeseffene wachgerüttelt, darauf aufmerksam gemacht wird, kann es geschehen, daß er ein solches Schreiben zurücksendet mit der Bitte um eine deutsche Fassung. Gerade in den letztvergangenen Jahren hat sich hier eine merkliche Wandlung vollzogen, indem sich Deutschwalliser zusammenschlossen und bewußt der Bestimmung des Artikels 12 der Kantonsverfassung Nachachtung zu verschaffen versuchen. Es fehlt denn auch nicht an praktischen Auswirkungen. So hängen, um nur ein Beispiel zu nennen, in den Schreibstuben der jüngeren Notare und Rechtsanwälte die kantonalen Diplome in deutscher Sprache, während die älteren Kollegen ihre Wände mit französischen Auszeichnungen schmückten und an diesen offenbar keinen Anstoß nahmen.

Auch in den Sittener Verwaltungsräumen ist man hellhörig geworden, und man bemüht sich, mit den Deutschwallisern brieflich in ihrer Muttersprache zu verkehren und den unteren Verwaltungsinstanzen amtliche Schreiben in ihrer Muttersprache zukommen zu lassen. Es besteht die gute Aussicht, daß eines Tages in der Verwaltung der Bestimmung des Artikels 12 der Kantonsverfassung voll nachgelebt werden wird.

Wie steht es in der Gesetzgebung? Auch hier ist zu sagen, daß sich in der jüngsten Gesetzgebung das deutliche Bestreben bemerkbar macht, dem Deutschwalliser sprachlich einwandfreie und vollständige deutsche Gesetzestexte in die Hand zu drücken. Dem war nicht immer so, und nicht immer haben sprachbegabte Gesetzesredaktoren für das Deutschwallis die Feder geführt. Man nehme nur einmal ältere deutsche Ge-

festesterte zur Hand, und man wird feststellen können, daß da die eigenartigsten Verdeutschungen fabriziert wurden, die einem ein mitleidiges Lächeln abnötigen. Es wäre der Mühe wert, einmal diese Blüten für einen humoristischen Beitrag zu sammeln.

Gegenwärtig wird an einer bereinigten kantonalen Gesetzesammlung gearbeitet, die zugleich in deutscher und französischer Ausgabe erscheinen soll. Die Mitarbeiter aus dem Deutschwallis geben uns die Gewähr, daß hier auch für den oberen Kantonsteil ein Werk von bleibendem Wert geschaffen wird.

In der gesetzgebenden Behörde, dem Großen Rat, sprechen die Abgeordneten des Deutschwallis gewöhnlich deutsch. Doch gibt es auch Abgeordnete aus dem oberen Kantonsteil, die dabei französisch sprechen und auf die Frage nach dem Warum erklären, sie würden sonst von den welschen Mitbürgern nicht verstanden. Das wird stimmen, aber ist das Grund genug, die Muttersprache auf die Seite zu schieben? Die Deutschwalliser sollten vor dem Großen Rat in deutscher Sprache sprechen und darauf, wie es von einigen Großräten schon gehandhabt wird, eine kurze französisch gehaltene Zusammenfassung ihrer deutschen Ausführungen geben. Damit wäre vorerst einmal erreicht, daß bei den welschen Brüdern das Bewußtsein, es mit einer deutschsprachigen Minderheit zu tun zu haben, wach bliebe, und dann, daß sich vielleicht dieser oder jener welsche Abgeordnete bemühen würde, den deutschen Darlegungen seines Kollegen folgen zu können.

Im Großen Rat amten zwei Schriftführer, einer für die deutsche, der andere für die französische Sprache gewählt. Die Berichte der Kommissionen werden in der Regel in beiden Landessprachen erstattet. Die „Bulletins des séances du Grand Conseil“ enthalten vermischt deutsche und französische Texte.

Zum Schluß möchte ich noch ein Wort über die Auswirkungen der Zweisprachigkeit in der Rechtsprechung anbringen. Im Kanton Wallis bestehen neun Bezirksgerichte, im Deutschwallis eins in Brig für die Bezirke Goms, östlich Raron und Brig, eins in Visp für die Bezirke westlich Raron und Visp und eins in Leuk für den Bezirk Leuk. An diesen drei Gerichten wird deutsch gesprochen, doch kommt es vor, daß dieser oder jener Rechtsanwalt aus dem welschen Teil des Kantons vor diesen Gerichten in welscher Zunge verhandelt und plä-

diert, wie sich auch seine Deutschwalliser Kollegen vor Welschwalliser Gerichten der deutschen Sprache bedienen können. Oft werden deutsch verfaßte Denkschriften französisch beantwortet und umgekehrt. Ein Zuhörer kann es im Kantonsgericht erleben, daß der eine Anwalt in französischer Sprache spricht und der andere ihm seine Entgegnungen in deutschen Lauten zuschleudert. Beiden hören die Kantonsrichter aufmerksam zu und fällen darauf das Urteil. Die Franken, die der Verurteilte bezahlen muß, oder die Tage entzogener Freiheit sind für den welschen wie für den deutschen Walliser gleich drückend.

Nirgends wird dem Artikel 12 der Kantonsverfassung so streng nachgelebt wie in der Rechtsprechung. Daß eines Tages auch der Gesetzgebung und der Verwaltung dieses Kränzlein gewunden werden kann, dafür wollen wir besorgt sein. R. W.

Abscheuliches von der Aussprache Ernst Schürch

Abscheulich findet Gottfried Keller das Wort „genuch“, das ein biederer Spießer, Goethe verbessernd, deklamiert hat. „Und ich bin belohnt genug“, hatte der Dichter geschrieben, vermutlich mangels genügenden Schulunterrichts.

Solche ch-Laute tragen nun aber den Schweizern, und in aller Welt nur ihnen, Hohn und Tadel ein. Man spricht von „alemannischen Kehllauten“ und sagt (es wurde letzten Winter in Bern wiederholt*), Schweizerdeutsch sei eine Halskrankheit; es werde nicht gesprochen, sondern . . .

Aber solche Rachenputzer gibt es draußen auch, man hört sie „genuch“, jeden „Tach“, „Schlach auf Schlach“; sie stecken in jedem „Anzuch“. Da darf man doch fragen, ob die Halskrankheit außer den Alemannen vielleicht auch andere Stämme befallen habe.

Es gibt Leute am Radio (und da herum), die sich des allerhöchsten Hochdeutschen befleißigen, darum löblicherweise die einheimischen Krager meiden und dafür die norddeutschen brauchen. Es sind diejenigen, die auch den r-Laut ausschalten und in der Obabügameista-Sprache schrecklich vornehm tönen.

*) Doch nicht im Ernst? St.